

*Verdeckt drehen: How to do it*

## Fixpunkte im Nebel

*Verdeckte Recherchen, speziell wenn heimlich Aufnahmetechnik eingesetzt wird, bergen zahlreiche juristische Fallstricke. Doch wenn man einige Regeln beachtet, so stellt Marcus Lindemann in seinem Artikel fest, ist der Handlungsrahmen weiter als im Allgemeinen angenommen.*

Für jeden Quatsch wird „mit versteckter Kamera“ gedreht, dabei werden Persönlichkeitsrechte der Gefilmten in einem Umfang und mit einer Vorsätzlichkeit missachtet, wie es sonst nur in der Boulevardpresse üblich ist. So gesehen, ist es doch gar nicht schlecht, wenn die Kameras nun gar nicht mehr verwendet werden sollen. Von Kollegen ist zu hören, dass in einem Sender die entsprechenden Kameras gar nicht mehr herausgegeben werden, in einem anderen dürfe man nur nach juristischer Belehrung damit arbeiten.

Ohne ein paar juristische Regeln sollte in der Tat nicht verdeckt gedreht werden. Doch leider ist die Unsicherheit darüber, was erlaubt ist und was nicht, enorm groß. Das hat mehrere Ursachen: Zum einen kursieren Märchen und Halbwahrheiten unter Kollegen – gerade die investigative Zunft stellt hier gerne unter Beweis, dass sie zwar alles recherchieren kann, bloß nicht die Grundlagen des eigenen Handelns. So ist es blanker Unsinn, wenn etwa Herbert Klar von „Frontal 21“ behauptet, man stehe immer mit einem Bein im Gefängnis, müsse sich Legenden zurechtlegen, wenn man mit der Technik durch die Flughafenkontrollen kommen möchte, da der Einsatz versteckter Kameras ja an sich illegal sei. Solche Geschichten lassen das eigene Tun zwar aufregender erscheinen, tragen aber nicht dazu bei, die versteckte Kamera als sinnvolles Instrument der Recherche zu begreifen und bei Bedarf einzusetzen.

Entscheidend für den Einsatz ist, ob der verdeckte Dreh gerechtfertigt ist und ob er (zumindest der Planung nach) offen durchgeführt werden könnte. Aus Sicht des Zuschauers scheint ja ohnehin fast alles legal zu sein, was gemeinhin mit versteckten Kameras gemacht wird – zumindest wenn man sich daran orientiert, was ausgestrahlt wird. Da reihen sich Verletzungen von Persönlichkeitsrechten aneinander, gerne auch in Verbindung von Verstößen gegen strafrechtliche Regelungen. Spricht man mit Kollegen, so scheint oft das Gegenteil der Fall zu sein, immer weniger sei möglich, die Justiziere seien zu streng, der Gesetzgeber höhle den investigativen

Journalismus aus und die Gerichte gingen immer strenger gegen das verdeckte Drehen vor. Mit zwei Einschränkungen ist diese Kritik unzutreffend (siehe Fazit). Während alles gemacht wird, scheint nichts erlaubt zu sein – kein Wunder, dass viele Journalisten ratlos sind und die Kameras im Schrank lassen. Eine einheitliche Linie, ob und wann Ton gesendet werden kann und ob, wann und in welchem Umfang Personen erkennbar gezeigt werden können, lässt sich weder aus Zuschauer- noch aus Macherperspektive erkennen.

Dieser Artikel will einen Überblick darüber geben, wie journalistisch sinnvoll und legal mit der versteckten Kamera gearbeitet werden kann.

### Legitimitätscheck

Der Einsatz der versteckten Kamera erfordert eine gute Vorbereitung und eine Reihe von Vorüberlegungen. Zentral ist dabei die Frage, ob der Einsatz gerechtfertigt ist. Die ethische Hürde hier ist traditionell hoch. Sie sinkt – auf den ersten Blick – wenn es konkreter wird. Zwei Fragen müssen entschieden werden (insofern konform mit dem Pressekodex, vgl. Erläuterungen zu Ziffer 4):

1. Ist das Thema wichtig genug, dass es eine solche Methode, den gezielten Missbrauch des entgegengebrachten Vertrauens eines Gesprächspartners, rechtfertigt? Dabei sind sowohl die Relevanz des Themas als auch die Bedeutung und Rolle der Gesprächspartner zu bewerten. Es ist ein Unterschied, ob und zu welchem Thema man ahnungslose Bewerber für einen Ausbildungsplatz dreht oder den ehemaligen Außenminister der tschechischen Republik.
2. Es muss überlegt werden, ob es eine Alternative gibt. Das heißt zweierlei: Zum einen soll geprüft werden, ob der Sachverhalt, der mit Hilfe des verdeckten Drehs belegt werden soll, auch anders belegt werden kann. Dabei darf und muss auch überlegt werden, ob die Alternativen realistisch umsetzbar sind. Wenn die Alternative die Suche der Nadel im Heuhaufen ist, so ist der verdeckte Dreh vermutlich schon dadurch gerechtfertigt. Das gilt aber auch für verdeckte Recherchen ohne Kamera. Beim verdeckten Drehen zum Zweck der Veröffentlichung kommt ein weiterer Rechtfertigungsgrund hinzu:
3. Darf bei einer verdeckten Recherche gefilmt werden, um diese zu dokumentieren und mit den Aufnahmen letztlich eine fernsehgerechte Umsetzung des Themas zu erlauben? Das Wie der Umsetzung ist eine Entscheidung der Journalisten beziehungsweise Redaktionen. Diese Entscheidungsfreiheit ist teil der Pressefreiheit.

Um die juristische Bewertung eines verdeckten Drehs zu vereinfachen, lässt sich der geplante Einsatz gedanklich in zwei Teile zerlegen und bewerten. 1.) Wäre die Recherche, ohne verdeckte Kamera auch schon problematisch? 2.) Welche Problematik tritt durch die verdeckte Bildaufnahme hinzu? (siehe Kasten „juristische Spielregeln“)

### **Vorbereitung: be prepared**

Das Ziel des verdeckten Drehs muss klar definiert werden, um diese Fragen zu beantworten. Mögliche Ziele sind:

1. Aussagen zu bislang ungeklärten Aspekten zu gewinnen – auch wenn es für diese keine zweite Quelle gibt. In der Berichterstattung ist dann auf eine ausreichende Distanzierung von solchen Aussagen zu achten. Dennoch kann hierin ein Erkenntnisgewinn liegen, der mitunter auch weitere Recherchen zur Folge haben kann.
2. Produktion einer zweiten Quelle für einen Sachverhalt Absichern vorhandener Quellen durch eigenes Erleben. Es ist ein großer qualitativer Unterschied, ob man neben einem betroffenen Kunden einen zweiten abgezockten Kunden stellt oder sich selbst in die Situation des Kunden zu begibt. Verbraucher irren sich, haben Interessen, wenn sie sich an die Medien wenden und haben möglicherweise auch manche Details eines Bankberatungsgesprächs oder eines Haustürgeschäfts nicht mitbekommen.
3. Darüber hinaus zeigt der Versuch mit versteckter Kamera, dass die Masche Methode hat, die Situation des Falls reproduzierbar und eben kein Einzelfall ist.

Eine gute Vorbereitung verdeckter Dreharbeiten dient vor allem dazu, den Puls der Beteiligten niedrig zu halten. Stress ist ein Störfaktor und führt auch schnell zu technischen Fehlbedienungen des Equipments. Die Vorbereitung besteht aus weiteren juristischen Überlegungen, der Auswahl der Technik und der konkreten inhaltlich-thematischen Vorbereitung.

### **Juristische Klärung**

Mit Relevanz und Alternativen sind auch die wichtigsten inhaltlich-juristischen Voraussetzungen geklärt. Das ist beruhigend. Die Spielregeln daneben sind klar: Mit verdeckten Funkkameras darf nicht gearbeitet werden; Aufnahmen, die die

Intimsphäre betreffen und in geschlossenen Räumen (etc.) stattfinden, sind genauso verboten wie die Aufnahme von Ton.

Trotz des klaren strafrechtlichen Verbots gibt es eine Vielzahl von Journalisten, die Ton aufzeichnen und auch senden. Davon ist abzuraten. Spätestens mit der Ausstrahlung liefert man der Gegenseite eine Steilvorlage und wer möchte anschließend schon vorbestraft sein? Die Ausstrahlung „von zugespielem Material“ ist ein Ausweg, der zumindest offen lässt, wer heimlich den Ton aufgenommen hat und gegebenenfalls anzuzeigen wäre. Dann darf der verdeckt drehende Journalist aber auch nicht wiedererkannt werden. Strafrechtlich setzt eine Veröffentlichung solcher Mitschnitte aber „überragende öffentliche Interessen“ voraus, die die hier zuvor angestellten Relevanz-Überlegungen bei weitem übersteigen.

Das Urteil des OLG München ((6 U 3236/04)) zu Volker Lilienthals Schleichwerbungsforschung argumentiert zwar, dass eine Tonaufnahme im Rahmen einer verdeckten Recherche durchaus befugt sein könne, worüber das Zivilgericht strafrechtlich gar nicht zu urteilen hatte. Immerhin baut das Urteil, eine Argumentation auf, die fortgeführt werden könnte, um künftig den Inhalt vertraulicher Gespräche als Beweismittel in Verfahren nutzen zu können. Im vorliegenden Fall ist das – soweit aus der Lektüre des Urteils ersichtlich – nicht nötig gewesen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es bei presserechtlichen Fragen auf OLG-Ebene häufiger eine uneinheitliche Rechtsprechung gibt.

Wer überlegt, trotz des strafrechtlichen Verbots, Ton aufzuzeichnen, sollte sich von folgenden Fragen leiten lassen:

1. Wie groß ist die Gefahr, entdeckt zu werden und auch auf Ausrüstung durchsucht zu werden (ohne die Durchsuchung untersagen zu können)?
2. Kann ein Außenstehender erkennen, dass Ton aufgezeichnet wird (separates Mikrophon, separates Audiokabel)?
3. Ist mit einer Anzeige zu rechnen?

Im Fall von Ermittlungen dürfen Aufnahmen und Aufnahmegerät beschlagnahmt werden. Wie bei allen wichtigen Dokumenten sollten auch von diesen Aufnahmen umgehend Sicherheitskopien gemacht werden, bei digitalen Daten sollten diese verschlüsselt und passwortgeschützt werden – nicht um Ermittlungen zu behindern, sondern um mit dem eigenem Anwalt beraten zu können, ob Dritten ein Zugriff zusteht, bevor diese ihn ausüben können. Oft

werden beim Erstellen von Kopien solche mit und solche ohne Tonspur gefertigt und getrennt von einander verwahrt. Wurde Ton ohnehin aufgezeichnet, kann zusammen mit einem Anwalt beraten werden, ob und wie dieser später im Falle eines zivilrechtlichen Verfahrens möglicherweise doch genutzt werden kann. Möglicherweise entwickelt sich hier die Rechtsprechung.

Aus journalistischer wie aus juristischer Sicht gibt es einen Hauptgrund, warum wir an einer Tonaufzeichnung so großes Interesse haben: Sie erleichtert es uns, den Inhalt des Gesprächs, auch in Details und bei längeren Gesprächen detailgetreu wiederzugeben. Je länger und komplexer das Gespräch, desto schwieriger ist das. Um eine Detailtreue ohne Tonaufnahme plausibel zu machen, zeigen einige Kollegen sich gerne selbst beim eifrigen Mitschreiben – das macht juristisch wohl keinen Unterschied und ist allenfalls ein Ablenkungsmanöver. Notizen sind hilfreich, aber wer Dialoge wiedergibt, der müsste dazu schon Steno können.

Zur Vorlage bei Gericht dagegen können Gedächtnisprotokolle verwendet werden. Am besten werden diese von allen Teilnehmern eines Gespräches getrennt voneinander angefertigt und zwar direkt nach dem Gespräch, wenn die Erinnerung noch frisch ist. Wenn nötig, kann später immer noch eine eidesstattliche Versicherung zur Vorlage bei Gericht gefertigt werden. Arbeitet man nicht mit einem Kollegen als zweitem Zeugen, sollte man das Protokoll gleich als Eidesstattliche Versicherung abfassen.

Für das Protokoll ist es hilfreich, sich vor dem Dreh über die Punkte, auf die es ankommt (siehe oben unter „Ziele“), zu verständigen und während des Drehs hierzu wenn möglich auch Notizen zu machen. Ohne zwei Zeugen für den Inhalt eines Gesprächs läuft man Gefahr, vor Gericht den Kürzeren zu ziehen, weil im Zweifelsfall Aussage gegen Aussage steht.

Zeugen können darüber hinaus auch zu Fragen, Auskunft geben, die eventuell durch die Tonaufnahme nicht geklärt werden können und etwa mögliche Einwände ausräumen. Mit zwei Zeugen, die sich einig sind, was sie erlebt und gehört haben, hat man eine gute Grundlage.

Es gibt aber eine Vielzahl journalistisch interessanter Situationen, in denen kein Zeuge dabei sein kann – etwa bei Vorstellungsgesprächen, der Arbeit in einer Druckerkolonne oder ähnliches. In diesen Fällen ist nicht der verdeckte Dreh problematisch, wohl aber das, was nachher darüber berichtet wird. Hier muss so getextet werden, dass sich alles Gesagte mit dem Erlebten und einer weiteren Zeugenaussage belegen lässt. Konkret: Nicht „Dieser Drucker verspricht ...“, sondern „die Druckerkolonnen arbeitet immer wieder mit Ver-

sprechen wie ...“ – hier kann die zweite Quelle dann ein Kunde oder ein anderer ausgestiegener Drücker sein.

Die inhaltliche Vorbereitung unterscheidet sich wenig von anderen verdeckten Recherchen. Es geht darum, eine Rolle zu wählen, zu wissen, was einen in der Situation erwartet, welche Unterlagen man gegebenenfalls dabei haben muss und welche Fachbegriffe man zumindest beherrschen sollte. Bei Situationen zu zweit sollte man auch mögliche Gegenfragen durchgehen, um sie dann einheitlich beantworten zu können.

Die Einsatzgebiete für versteckte Dreharbeiten gibt es keine Grenzen, zunächst einmal. Dementsprechend vielfältig ist die nötige Technik. Mit Ideenreichtum und technischer Unterstützung lassen sich auch schwierige Situationen meistern. Für die BBC wurden so zum Beispiel Kamera und Rekorder in einer kleinen Halbliter-Wasserflasche versteckt, aus der man zugleich auch noch Wasser trinken konnte. Perfekte Tarnung.

„Versteckte Kameras“ bestehen streng genommen aus zwei, meist drei Komponenten: der Kamera an sich, also einem Objektiv und einem Chip und dem Aufzeichnungsgerät, einem Rekorder sowie meist einer externen Stromversorgung, also einem Akku oder Paket aus Batterien. Nicht zwingend nötig, aber praktisch ist zudem ein Monitor, der anzeigt, ob die Kamera ein Bild liefert. Einige Systeme bieten auch eine Fernbedienung (Kabel oder Infrarot). Die macht aber nur Sinn, wenn man während des Drehs eine Kontrolle hat, ob die Kamera nun läuft oder nicht. (Aufgrund der Vielzahl der Modelle und Kombinationsmöglichkeiten von Geräten, soll hier nicht auf einzelne Geräte eingegangen werden. Es sei aber der Hinweis erlaubt, dass der Everec ME1, der auch von der britischen und deutschen Polizei eingesetzt wird, die bisherigen Systeme übertrifft, da er mit nur zwei Komponenten auskommt: Das Aufzeichnungsgerät hat einen Monitor und versorgt zugleich auch die Kamera mit Strom. Zudem lässt sich an der Kabelfernbedienung durch Tasten haptisch kontrollieren, ob die Kamera gerade läuft oder nicht.)

Alles soll – zumindest für den Einsatz am Körper – möglichst klein sein. Das bringt den Nachteil mit sich, dass die Technik wesentlich störanfälliger ist als große Kamerasysteme. Die technischen Probleme, die dabei typischerweise auftreten sind Wackelkontakte, versehentliche Fehlbedienungen des Geräts (zum Beispiel Ausschalten beim Hinsetzen) sowie frühzeitig entladene Akkus/Batterien. Bandbasierte Systeme sind immer noch stabiler als digitale, die auf Speicherchips oder Festplatten aufzeichnen. Wo möglich, sollte das stabilere System den Vorzug vor dem kleineren erhalten – Konkret: Lieber auf einer

Videokassette (Mini-DV) aufzeichnen als auf einer Festplatte. Fehlbedienung aus Stress sind ebenfalls typisch und lassen sich bestenfalls durch Routine reduzieren. Auch hier gilt im Zweifelsfall: Lieber ein einfaches System. Im Umkehrschluss sollte immer dann, wenn es möglich ist, mit mehreren Kameras gedreht werden; ist die Situation unwiederbringlich, gibt es keine Alternative zu mindestens zwei Kameras.

Am weitesten verbreitet ist die versteckte Kamera, die am Körper getragen wird. Einfacher und weniger fehleranfällig ist es allerdings, wenn man einen Raum präparieren kann. Dabei können größere Kameras eingesetzt werden, dadurch dass die Kameras nicht bewegt werden, umgeht man einige Fehlerquellen und auch der Strom kann dann aus dem Netz kommen. Mehrere Kameras haben auch den schönen Nebeneffekt, dass man im Schnitt mehr Möglichkeiten hat umzuschneiden – gerade bei längeren Passagen ein großer Vorteil.

Egal welches und wie viele Systeme eingesetzt wird, der Dreh sollte geübt werden. Aus einer Vielzahl von Gründen. Übung reduziert den Stress und Fehlbedingungen. Getestet werden muss unbedingt, wie lange die Akkus von Kamera und Rekorder halten und ob Warntöne, die technische Probleme signalisieren, ausgeschaltet werden können. Hinzu kommen Regie-Überlegungen, die aber letztlich oft entscheiden, ob das Material überhaupt aussagefähig ist. Wie groß ist der Ausschnitt den ich drehe? Ist die Brennweite für die zu erwartende Situation richtig gewählt? Wie kommt die Kamera mit Gegenlichtsituationen zurecht? Wie kann ich mit der Kamera schwenken, „neutral“ werden? Für den Dreh selbst ist jetzt nur noch eine Exit-Option zu überlegen: Wie kommt man aus der Situation wieder raus, wenn es brenzlig wird? Handyanrufe zu einem vereinbarten Zeitpunkt sind universell – über zwei drei Anrufe wird sich kaum ein Gesprächspartner wundern.

Im Schnitt muss das verdeckte Material so bearbeitet werden, dass die gedrehten Personen nicht wieder erkennbar sind – hier sind die Kriterien strenger als das, was man aus dem Fernsehen so gemeinhin kennt. Selbst wenn die Person unkenntlich ist, könnte sie über Details aus der Umgebung identifizierbar sein.

Selbst wenn nur noch die Silhouette einer Person erkennbar ist, kann zumindest für das engere Umfeld, daraus eine Erkennbarkeit abgeleitet werden. In einem konkreten Fall hat das Kammergericht Berlin allerdings geurteilt, dass die nach Auffassung des Gerichts erkennbare Person, sich dies gefallen lassen musste, da es sich bei dem Verkauf fragwürdig finanzierter Eigenheime um

ein zeitgeschichtliches Ereignis handle und die die Gefilmte als Prokuristin und Mitglied des Aufsichtsrates nicht wie einige gewöhnliche Mitarbeiterin einzustufen sei.

## Fazit

Der Rahmen für den legalen Einsatz versteckter Kameras ist ziemlich klar gesteckt und insgesamt kann auch für das Fernsehen legaler verdeckt recherchiert und gedreht werden, als gedacht. Während die Praxis der gesendeten Aufnahmen verdeckter Drehs in vielen Punkten gesetzeswidrig ist, gibt es aus journalistischer Sicht nur zwei wesentliche Punkte mit der Gesetzgebung zu hadern:

Im Zeitalter der Callcenter und permanenten Mitschnittmöglichkeiten muss auch eine Befugtheit der Tonaufnahme aus journalistischen Gründen möglich sein. Der Ton würde in vielen Gerichtsverfahren eine eindeutig Beweislage schaffen ohne dass hier die Intimsphäre berührt wird. Im Allgemeinen geht es ja ohnehin nur um geschäftliche Gespräche.

Der neugeschaffene Paragraph 201a braucht einen Ausnahmetatbestand für verdeckte journalistische Recherchen, etwa bei dem Thema (Kinder-)Prostitution.

*Disclaimer: Der Autor ist kein Jurist, sondern Journalist. Die Rechtsprechung zu diesen und anderen presserechtlichen Themen wird kontinuierlich fortgeschrieben und ist nicht einheitlich. Die im Text gegebenen Empfehlungen sind möglicherweise nicht gerichtsfest. Sie basieren vielmehr aus eigenen Erfahrungen, Argumentationen von Richtern und Anwälten sowie Gesprächen mit Juristen.*

**Marcus Lindemann** ist geschäftsführender Autor der autoren(werk) GmbH & Co.KG, die vor allem für ZDF und ARD Fernsehbeiträge produziert – oft auch mit versteckter Kamera.

Daneben unterrichtet er an Universitäten, Journalistenschulen und Fortbildungseinrichtungen TV-Journalismus und Recherche. Auf der Internetseite [www.knopfloch.de](http://www.knopfloch.de) verweist Lindemann laufend auf aktuelle Urteile zu verdeckter Recherche.



## *Drehen mit versteckter Kamera*

# Die juristischen Spielregeln

1.

Die Aufnahme von Bildern und Videos mit versteckter Kamera ist mit Ausnahme des §201a StGB (siehe Punkt 4) zulässig, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

Dann nämlich wird dieses gegenüber etwaigen entgegenstehenden Vorschriften (etwa § 33 KUG) abgewogen.

2.

Bei der Aufnahme, Weitergabe und Verbreitung dieser Bilder sind die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu berücksichtigen (§22, §23 KUG). Das heißt, die Person (und andere möglicherweise identifizierende Bildinhalte) müssen in der Regel, das heißt, wenn es sich nicht um ein zeitgeschichtliches Ereignis handelt, unkenntlich gemacht werden.

Für die Erkennbarkeit reicht es, wenn z.B. der (Ehe-) Partner den Abgebildeten erkennen kann oder aber die Person anhand der Umgebung erkannt werden kann (Torwarturteil BGH NJW 1979, S. 2205).

Hier ist die Rechtslage sehr klar. Eine Erkennbarkeit für einen nur kleinen Kreis kann lediglich dazu führen, dass der Eingriff als minder schwer bewertet werden kann.

3.

Die Aufnahme von Ton ist ohne Zweifel strafbar ((StGB § 201) und stellt damit ein Risiko dar, das nur nach reiflicher Überlegung (siehe Text) eingegangen werden sollte.

In allen anderen Fällen müssen alle Tatsachenbehauptungen, die nicht unmittelbar durch das Bild belegt werden, mit einer zweiten Quelle abgesichert werden.

4.

Bei Bildaufnahmen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen **und zugleich** in einem vor Einblicken besonders geschützten Raum gemacht werden, ist ebenso wie beim Ton schon der Versuch strafbar (StGB § 201a).

Der höchstpersönliche Lebensbereich umfasst die Intimsphäre, aber auch das Familienleben, Krankheit, Tod sowie die innerste Gefühls- und Gedankenwelt. Das trifft vor allem Paparazzi, ist aber auch für Recherchen etwa im Rotlichtmilieu, aber auch in Krankenzimmern und Arztpraxen eine Einschränkung.

5.

Der Besitz und Betrieb versteckter Kameras, die das Bildsignal per Funk übertragen, also senden und nicht wie bei anderen Kameramodellen per Kabel übertragen, ist seit Juni 2004 durch §90 TKG verboten. Dieses gilt nicht für nicht versteckte Kameras, die per Kabel mit einem Rekorder verbunden sind.

Ebenso ausgenommen sind Funkkameras, die erkennbar Kameras sind und eben nicht als Alltagsgegenstand getarnt sind.

6.

Unabhängig davon ob bei einer verdeckten Recherche gefilmt oder fotografiert wird, sind ggf. weitere juristische Fragen zu klären. (Hausfriedensbruch, üble Nachrede, Geschäftsschädigung, ....)

7.

Wichtig: Im Ausland gelten von Land zu Land andere Regeln und höhere Strafen!